

Mühlrad in der Ortsmitte von Dreisen

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

'Sag's uns-Kanal' im DorfFunk startet in der VG Göllheim

Über die App DorfFunk kannst Du ab jetzt direkten Kontakt zur Verwaltung aufnehmen. Melde uns deinen Fall direkt in die Verwaltung.

So kommuniziert die Verwaltung zukünftig transparenter und direkter über DorfFunk mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.



Jetzt DorfFunk runterladen und mitfunken!



Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO)

Vom 19. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen § 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund- Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände, 2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen, 3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder

Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammenreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln.

Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht.

Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend. (10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Wartee- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Von Satz 2 Halbsatz 1 ausgenommen sind private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen: 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen, 2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und 3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeindegesang, Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppelt ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden. (4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5 Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsaloons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnliche Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7.

Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken sowie in Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6 Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7 Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Wartee- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken im Sinne des Absatzes 3, gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.

(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Von Satz 1 Halbsatz 1 ausgenommen sind private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Flug-gastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in Gruppen von bis zu zehn Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Bei darüber hinausgehenden Gruppengrößen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.

(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11

Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

- Messen und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt.

Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.

Die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist zulässig. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist.

Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

- Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;

2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individuelleleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz - Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 5. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individuelleleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht. (4) Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 Anwendung. Für Personen mit chronischen respiratorischen Symptomen erheblicher Schwere oder Frequenz gilt, dass sie dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sind zulässig, soweit die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ eingehalten werden.

Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann bei Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 abgesehen werden.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkuse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen.

Gesang und andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor.

Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,

3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Satz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Risikogebiet im Sinne des Satzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegierende des Landes aufgenommen werden. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

§ 20

Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Von § 19 ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 1 Satz 4 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 2 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
11. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 die zeitliche Beschränkung von Veranstaltungen nicht beachtet,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,

13. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

14. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,

15. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,

16. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,

17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,

18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,

19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,

22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

23. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,

24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

25. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

26. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,

27. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen erfolgt,

28. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,

29. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,

30. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,

31. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,

32. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

33. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,

34. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,

35. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

36. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

37. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,

38. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

39. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

40. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,

41. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,

42. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,

43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr Scheinverkauf ermöglicht,

44. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,

45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,

46. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

47. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

48. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,

49. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,

50. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

51. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

52. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,

53. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

54. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,

55. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,

56. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,

58. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

59. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
 60. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
 61. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebes durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
 63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebes durch Einreisende oder Rückreisende veranlasst, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht,
 64. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
 65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 66. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
 67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 70. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
 71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 72. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ nicht einhält,
 73. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
 74. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
 75. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
 76. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
 77. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
 78. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
 79. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 80. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 81. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 83. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 84. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
 85. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 86. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 87. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 88. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
 89. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
 90. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
 91. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 92. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 93. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 94. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
 95. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
 96. entgegen § 20 Abs. 5 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
 97. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 98. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 99. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 2. Juli 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche 5. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 in der kleinen Sporthalle, Carl-Diem-Weg 1 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Energetische Sanierung/Um- und Ausbau/Erweiterung des Betriebsgebäudes der Verbandsgemeindewerke Göllheimhieser: Vorstellung der finalen Planung für den Bauantrag; Beratung und Beschlussfassung über die Planannahme
2. Sonstiges und Informationen

Göllheim, 17. Juni 2020

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Steffen Antweiler, Bürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Wichtige Informationen der VG Göllheim zum Eichenprozessionsspinner

In den letzten Tagen erreichen uns immer wieder Meldungen zur Sichtung des Eichenprozessionsspinners. Der Nachtfalter bevorzugt warm-trockenes Klima und breitet sich aufgrund der Klimaveränderungen immer stärker in Deutschland aus.

Die Brennhaare der Raupen lösen bei Mensch und Tier allergische Reaktionen aus. Der mild verlaufene Winter begünstigt die Verbreitung. Auch durch Wind können die Brennhaare verbreitet werden und zu Reizungen führen.

Aus diesem Grund werden die Nester insbesondere in schützenswerten Bereichen wie z.B. an Spielplätzen, Waldgaststätten oder öffentlichen Plätzen wie z.B. am Bahnhof entfernt. Nach Rücksprache mit dem Förster sollten die Nester im Wald **nicht** prinzipiell entfernt werden, da die Nachtfalter wiederum als natürliche Futterquelle für Fledermäuse dienen und der Eingriff in die Natur so gering wie möglich gehalten werden sollte. **Wir empfehlen daher beim Aufenthalt im Wald insbesondere auch bei Kindern immer lange Kleidung zum Schutz zu tragen - nicht zuletzt auch vor Zecken.**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die gemeldeten Eichenprozessionsspinner überprüft und im Einzelfall Handlungen abgeleitet werden. Immer wieder kommt es vor, dass es sich um Falschmeldungen handelt, da die Nester für den Laien schwer von anderen Tierarten zu unterscheiden sind. Hinweischilder an den betroffenen Orten werden zeitnah aufgestellt.

Da der Wald in Zeiten von Corona stark frequentiert ist, gilt es aber auch generell aufmerksam zu sein.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Jürgen Magsamen (magsamen@vg-goellheim.de) zur Verfügung.

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.
 Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
 LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

Stellenausschreibung



In der „Sonnen-Kindertagesstätte“ der Ortsgemeinde Albisheim (Pfimm), Schulstraße 7, ist ab **1. August 2020** die Stelle einer

staatlich anerkannten Erzieher/pädagogischen Fachkraft (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **39,00 Std.** befristet bis zum **30.04.2022** zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Elternzeitvertretung. Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Sie haben Spaß an ihrer Arbeit, sind kreativ, engagiert und motiviert? Sie haben einen entwicklungsorientierten Blick auf das Kind und sehen Kinder ganzheitlich im Zusammenhang mit ihrer Familie und dem Lebensumfeld?

Dann sind wir als moderner Arbeitgeber das Richtige für Sie.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in

- mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation im pädagogischen Bereich, wünschenswert mit Erfahrung im U3-Bereich
- Kreativität, eigene Ideen und Engagement
- mit Freude an elementarpädagogischer Arbeit
- Umsetzung der rheinland-pfälzischen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen
- Teamfähigkeit sowie Flexibilität in der Dienstplangestaltung
- Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Kollegen, Träger und Eltern

Wir bieten

- kompetente Begleitung und Anleitung während der Einarbeitung
- Möglichkeiten zur Weiterentwicklung ihrer persönlichen Kompetenzen sowie Sammlung von weiterführenden Erfahrungen
- arbeiten in einem freundlichen, offenen und kreativen Umfeld
- Planung, Dokumentation und Reflexion kindlicher Bildungsprozesse im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit
- gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Träger, Eltern und Team
- Fortbildungsmöglichkeiten zum Ausbau der eigenen Kompetenzen
- Bezahlung nach TVöD sowie die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Nachweise über sonstige Qualifikationen bis **10.07.2020** in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bewerbungen@vg-goellheim.de oder schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1 - 3, 67307 Göllheim.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Stabel, Tel. 06351/4909-13, E-Mail stabel@vg-goellheim.de oder Frau Glas, Tel. 06351/4909-11, E-Mail glas@vg-goellheim.de zur Verfügung.

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden.

Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Zur planungsrechtlichen Absicherung einer zukünftigen geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher einerseits den Bestand umfasst sowie andererseits potenzielle Erweiterungen bieten sollte.

Anlass war ein konkreter Erweiterungswunsch, daher wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Hierzu hat die Ortsgemeinde Bubenheim in der Sitzung am 19.01.2016 den Aufstellungsbeschluss sowie in Ihrer Sitzung am 07.02.2017 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Neuweg“ gefasst.

Da durch den Investor bis dato keine weiteren Bestrebungen bestehen, die vorgenannten Punkte sicherzustellen und dieser das Verfahren als gescheitert ansieht, ist der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Neuweg“ aufzuheben.

Dies hat der Gemeinderat Bubenheim in seiner Sitzung am 19.05.2020 beschlossen.

Das Plangebiet umfasste vollständig die Plannummern 436/1, 436/2, 437, 443/1, 461 sowie Teilflächen der Plannummern 417 (L 448), 442/1 (Straße „Neuweg“) und 460 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Bubenheim. Das Plangebiet wurde wie folgt begrenzt:

im Norden

durch eine Linie, querend die Plannummer 417 (L 448) auf Höhe der Plannummer 421,

durch die nördlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 417, 442/1, 436/2, 436/1 und 437,

im Osten

durch die östliche Grundstücksgrenze der Plannummer 436/1,

im Süden

durch die südliche Grundstücksgrenze der Plannummer 436/1, auf Höhe der Plannummer 463 querend den Wirtschaftsweg mit der Plannummer 442/1,

die südliche Grundstücksgrenze der Plannummern 442/1, 461, querend die Plannummer 460, die südliche Grundstücksgrenze von 443/1, 442/1 und 417,

welche auf Höhe der Plannummer 419 in Richtung Westen überquert wird,

im Westen

durch die westliche Grundstücksgrenze der Plannummer 417.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich (maßstabsgetreu) kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, während der üblichen Öffnungszeiten, Mo.-Di. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, und bei Terminvereinbarungen eingesehen werden.

Bubenheim, den 25.05.2020

Gez. Lebkücher (DS)

Ortsbürgermeister



Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanentwurfes „Neuweg“ der Ortsgemeinde Bubenheim

Bubenheim

Bebauungsplan „Neuweg“ der Ortsgemeinde Bubenheim;

Ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches wird bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Bubenheim in seiner Sitzung am 19.05.2020 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Neuweg“ beschlossen hat.

Im Zuge der letzten rund 60 Jahre entstand nordöstlich von Bubenheim eine Dämmstofffabrik. Diese wurde im Laufe der Jahre Zug um Zug auf dem Gelände eines vormaligen Kalksteinwerkes errichtet.

Satzung

über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Gebiet „Neuweg“ der Ortsgemeinde Bubenheim

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat Bubenheim in seiner Sitzung vom 19.05.2020 folgende Aufhebung einer Satzung (Veränderungssperre) beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird die am 19.06.2018 beschlossene und am 28.06.2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim, Nr.: 26/2018, bekannt gemachte Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neuweg“ aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke. Dieser Geltungsbereich erstreckt sich vollständig über die Grundstücke mit den Plannummern 436/1, 436/2, 437, 443/1, 461 sowie Teilflächen der Plannummern 417 (L 448), 442/1 (Straße „Neuweg“) und 460 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Bubenheim.

Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, welcher einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 3

Die Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre tritt mit dem Tag Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

Bubenheim, den 25.05.2020

Gez. Lebkücher (DS)

Ortsbürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das Gebiet „Neuweg“ der Ortsgemeinde Bubenheim

Allgemeine Hinweise:

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Am **Montag, den 29. Juni 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bubenheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Saal der Gemeinschaftshalle, Hintergasse in Bubenheim statt.

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil:**

1. Neufassung der Hauptsatzung; Beratung und Beschlussfassung
2. Dorfmoderation; Erörterung Moderationsbericht und Erörterung der weiteren Vorgehensweise
3. Weiteres Vorgehen in Sachen Corona und Nutzung der Gemeindehalle
4. Sonstiges und Informationen

B. Nichtöffentlicher Teil:

5. Pachtangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten

7. Bauangelegenheiten
8. Sonstiges und Informationen

Bubenheim, 19. Juni 2020

gez. Thomas Lebkücher

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Göllheim

Bebauungsplan „Gewerbepark Ruhweg“ der Ortsgemeinde Göllheim

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf „Gewerbepark Ruhweg“ der Ortsgemeinde Göllheim in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 05.08.2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 1 - 3 in 67307 Göllheim, Fachbereich II, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 2.13, während der Dienststunden, dies sind folgende,

Montag,	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während dieser Zeit kann sich die Bevölkerung über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung informieren.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim abgegeben werden.

Lage (Kurzbeschreibung)

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Göllheim und umfasst vollständig die Flurstücksnummern 1887/2 (Graben), 1888, 1889, 1890, 1846 (landw. Wirtschaftsweg), 2409 (landw. Wirtschaftsweg), 2396 (Kreisstraße K80), 4715/15, 1658, 1659, 1660, 1661, 1701, 1700/2, 1699/4, 1699/3, 2395/1 (Parkplatz), 2393 (Parkplatz), 2394 (Parkplatz), 2395/2 (Parkplatz), 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1675, 1677, 2358/2, 2358/1, 2411 und Teilflächen aus den Flurstücksnummern 2404 (landw. Wirtschaftsweg), 2419 (landw. Wirtschaftsweg), 1839/2 (landw. Wirtschaftsweg), 2399, 1702/3 (Kreisstraße K80), 4715/25, 2383 (Kreisstraße K83), 2392 (landw. Wirtschaftsweg), 2385 (landw. Wirtschaftsweg) und 1846 (landw. Wirtschaftsweg).

Es wird wie folgt begrenzt:

im Norden

durch die nördliche Grenze der Plannummer 2413, durch eine Teilfläche der Plannummer 2410/1, durch eine Teilfläche der Plannummer 2383, durch die nördliche Grenze der Plannummer 2409, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 2393 und 1699/3, die östlichen Grenzen der Flurstücke 2394 und 2395/2,

im Osten

durch die östliche Grenze der Plannummer 2358/2, die östlichen Grenzen der Plannummern 1660 und 1667

im Süden

durch die südlichen Grenzen der Plannummern 1667, 1675, 1673, 1674, 1672, 1666, 1665, 1664, 1663, 1662, 1661, 1660 und 1658

im Westen

durch die westlichen Grenzen der Plannummern 1658 und 4715/15,

im Nordwesten

durch eine noch abzumessende Teilfläche des Flurstücks 4715/25, durch die westliche Grenze der Plannummer 2397, durch die westlichen Grenzen der Plannummern 1846 und 1887/2, durch die nördlichen Grenzen der Plannummern 1888, 1889 und 1890, durch die östliche Grenze der Plannummer 1890, durch die südliche und östliche Grenze der Plannummer 2404, sowie eine Teilfläche der Plannummer 2399, Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Westlich der Ortslage von Göllheim befindet sich das ca. 26 ha große ehemalige Werksgelände einer Firma die im Bereich Entwicklung und Herstellung von pyrotechnischen Produkten sowie Wehrtechnik tätig war. Die Produktion an diesem Standort, welcher zwischenzeitlich auch im Besitz einer anderen Unternehmensgruppe ist, wurde eingestellt. Um die Fläche städtebaulich weiterentwickeln zu können und für Folgenutzungen aufzubereiten, war es notwendig den Bebauungsplan „Gewerbepark Ruhweg“ aufzustellen. Somit ermöglicht man auch die Ansiedlung weiterer Betriebe.

Folgende umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen liegen aktuell vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Umweltbericht vom Planungsbüro WSW & Partner GmbH. Dort werden die Maßnahmen zur Vermeidung (Grad der Versiegelung, Bodenschutz, Bestandssicherung, Einhaltung der DIN-Vorschriften über Landschaftsbauarbeiten, Schutz von Natur und Haushalt), der zu erwartende Eingriffsumfang des geplanten Vorhabens sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt und erläutert sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen (Flächenbilanzierung, Lage der Ausgleichsflächen, Ausgleichsmaßnahmen und Durchführung der Maßnahmen) näher beschrieben und erläutert. Auch werden Alternativen geprüft und Entwicklungsprognosen aufgestellt (Umweltbericht als Teil der Begründung vom Planungsbüro WSW & Partner GmbH vom Mai 2020).
- **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung** mit Aussagen zu den folgenden Themen:
 - - Bestand
 - - Potenzialeinschätzung (Reptilien und Europäische Vogelarten);
 - - Ergebnis / Empfehlungen / Maßnahmenvorschläge
- **Schalltechnisches Gutachten** mit Aussagen zu den folgenden Themen:
 - - Geräuschimmissionsprognose (Berechnungsverfahren / Eingangsdaten (Emissionskennwerte,
 - - Berechnungsergebnisse Gewerbe- und Verkehrslärm
 - - Beurteilung der Untersuchungsergebnisse / Schallschutzmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen, welche während der ersten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eingegangen sind:

- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zur Oberflächenentwässerung, Gewässer, Außengebietsentwässerung, Grundwasserschutz Schmutzwasser und Bodenschutz (Stellungnahme vom 27.08.2009)
- Stellungnahme des Forstamtes Donnersberg zur Pflanzempfehlungsliste (Stellungnahme vom 26.08.2009)
- Stellungnahme vom Deutschen Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umweltberatung zum Klima (Stellungnahme vom 03.08.2009)
- Stellungnahme vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu Boden und Baugrund allgemein (Stellungnahme vom 12.08.2009)
- Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Göllheim zur Versorgung mit Wasser und Entsorgung der Abwässer (Stellungnahme vom 30.07.2009)
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie zu prähistorischen Denkmälern (Kulturgüter) (Stellungnahme vom 03.09.2009)

Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen, welche während der zweiten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) eingegangen sind:

- Stellungnahme von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zu, bodenschutzrechtliche Bewertung, abfallrechtliche Einstufung der auf dem Betriebsgelände der „Pyrotechnischen Fabrik“ anfallenden Massen, Anlage von Versickerungseinrichtungen (gezielte Versickerung, Hinweise zum Rückbau des Altstandortes und Auflagen für eine Bebauung (Stellungnahme vom 24.02.2011)
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht zum Immissionsschutz (Stellungnahme vom 13.09.2010)
- Stellungnahme des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zu den vorhandenen Gehölzstrukturen (Stellungnahme vom 09.09.2010)
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie zu prähistorischen Denkmälern (Kulturgüter) (Stellungnahme vom 08.09.2010)
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zu Regenwasserbewirtschaftung, Gewässer, Schmutzwasser und Bodenschutz (Stellungnahme vom 26.10.2010)

- Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde zu Entwässerungskonzept, Versetzen der Zaunanlage im Bereich des Mordkammergrabens und die Empfehlung keine Ausgleichsverpflichtungen auf privaten Flächen vorzusehen vom 28.09.2010

Der Umweltbericht enthält Informationen zu folgenden Themen:

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, Inhalt und Ziele der Planung, Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden, Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurde, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Fachgesetze, Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Schutzgut Boden und Fläche, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Natura-2000-Gebiete, Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien/sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Vermeidung Minderung, Verringerung, Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, Zusätzliche Angaben, Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung, Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen, Allgemeinverständliche Zusammenfassung und eine Referenzliste der Quellen.

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der ersten Beteiligung liegen zu folgenden Themenblöcken vor:

- Oberflächenentwässerung, Grundwasserschutz, Schmutzwasser und Wasserversorgung

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 27.08.2009

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Göllheim vom 15.09.2009

- Bodenschutz

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 12.08.2009

- Immissionsschutz

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 17.08.2009

- Kulturgüter

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 03.09.2009

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der zweiten Beteiligung liegen zu folgenden Themenblöcken vor:

Regenwasserbewirtschaftung, Gewässer, Schmutzwasser

Stellungnahme der Struktur- und Generaldirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 26.10.2010

- Entwässerung

Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde vom 28.09.2010

- Bodenschutz

Stellungnahme der Struktur- und Generaldirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 24.02.2011

Stellungnahme der Struktur- und Generaldirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 26.10.2010

- Abfallrechtliche Einstufung

Stellungnahme der Struktur- und Generaldirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 24.02.2011

- Immissionsschutz

Stellungnahme der Struktur- und Generaldirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 13.09.2010

- Kulturgüter

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 08.09.2010

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von Bürgerinnen und Bürgern, während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) eingegangen sind keine eingegangen. Somit entfällt eine Auflistung nach Themenblöcken.

Gegenstand der Auslegung ist der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung im Entwurf, sowie der Umweltbericht und das schalltechnische

Gutachten und die wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen. Diese Unterlagen können während der Auslegung in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 05.08.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Göllheim sowie auch im Internet eingesehen werden. Die Unterlagen befinden sich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Göllheim (<http://www.vg-goellheim.de>) unter der Rubrik Wohnen&Bauen/Bebauungspläne/im Verfahren und auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de).

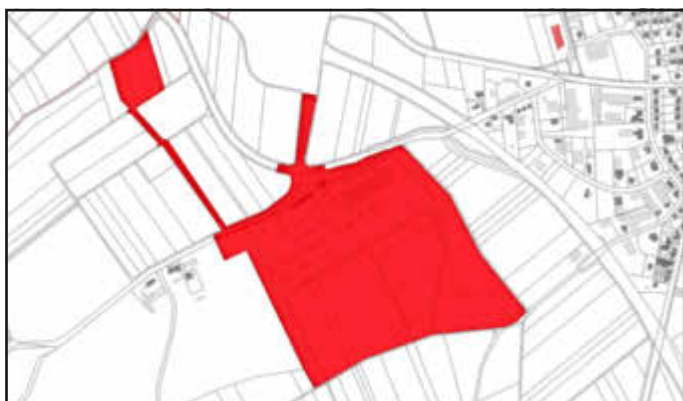
Hinweis:

Für die Dauer der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingereicht werden. Die Anregungen etc. können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 1 - 3 in 67307 Göllheim, vorgebracht werden. Gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könne.

Göllheim, den 22.06.2020

Gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Gewerbepark Ruhweg“

Bekanntmachung

gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für die Haushaltssatzung 2020/2021 der Gemeinde Göllheim

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 25.06.2020 dem Gemeinderat Göllheim zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Göllheim, Zimmer 3.2, Fachbereich Finanzen, öffentlich bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Der Zugang zum Verwaltungsgebäude ist aufgrund der Corona Pandemie zurzeit nur eingeschränkt möglich.

Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis, dass eine Einsichtnahme innerhalb der Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Göllheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich Finanzen, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Göllheim, den 25.06.2020

gez. Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister



Ottersheim

Muster 1

(zu § 95 GemO)

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Ottersheim
für die Jahre 2020 und 2021
vom 19.06.2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	517.850 Euro	513.350 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	569.500 Euro	555.900 Euro
der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	-51.650 Euro	-42.550 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-37.800 Euro	-28.800 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	142.300 Euro	374.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	446.000 Euro	560.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-303.700 Euro	-185.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	341.500 Euro	214.300 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	354.200 Euro	236.000 Euro
zusammen auf	354.200 Euro	236.000 Euro

Nachrichtlich:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die im Haushalt vorgesehenen Kredite nach Bedarf aufzunehmen.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Steffen Antweiler, Bürgermeister Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3, 67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
übriger Teil: Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Tel. 06502 9147-800
Zustellung: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	2020	351 v. H.
- Grundsteuer A	2021	351 v. H.
- Grundsteuer B	2020	389 v. H.
- Grundsteuer B	2021	389 v. H.
- Gewerbesteuer	2020	383 v. H.
- Gewerbesteuer	2021	383 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	2020	48,00 Euro
- für den ersten Hund	2021	48,00 Euro
- für den zweiten Hund	2020	84,00 Euro
- für den zweiten Hund	2021	84,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	2020	144,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	2021	144,00 Euro
- für gefährliche Hunde je	2020	600,00 Euro
- für gefährliche Hunde je	2021	600,00 Euro

§ 5 Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege (§ 11 KAG) in 2020	7,00 Euro/ha
Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege (§ 11 KAG) in 2021	7,00 Euro/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2018	486.872,66 €	geprüft
2019	471.522,66 €	vorläufig
2020	419.872,66 €	vorläufig
2021	377.322,66 €	vorläufig

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 6.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

Ottersheim, den 19.06.2020

gez. Rüdiger Kragl, Ortsbürgermeister
(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 17.06.2020 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.06.2020 bis 06.07.2020, während der Dienstzeit im Verbandsgemeindegebäude in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Zimmer 3.1, öffentlich aus.

Die Bekanntmachung erfolgt in „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“ Nr. 26 vom 25.06.2020.

Der Zugang zum Verwaltungsgebäude ist aufgrund der Corona Pandemie zurzeit nur eingeschränkt möglich. Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis, dass eine Einsichtnahme innerhalb der Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

Dreister Diebstahl eines Christuskorpus in Ottersheim

Vergangene Woche wurde in Ottersheim leider ein dreister Diebstahl begangen

Zwischen Sonntag, den 14.06. und Donnerstag, den 18.06. wurde am Feldkreuz auf dem Gewinn „An der Sandkaut“ der bronzenen Korpus einer Christusfigur gewaltsam von dem dort vorhandenen Granitkreuz abgetrennt und gestohlen.



Das Feldkreuz war 1985 eine Spende des gebürtigen und 2019 verstorbenen Ottersheimers Dr. Albrecht Würz an die Ortsgemeinde. Er erfüllte damit ein Gelübte seines Vaters Karl Würz. Dieser hatte im Kriegsjahr 1942 gelobt, wenn sein Sohn den Krieg heil überlebt, er aus Dankbarkeit ein Kreuz errichten lassen würde. Bedingt durch die schweren Kriegsfolgen konnte aber erst sein Sohn dieses Gelübte einlösen.

Die Tat ist auch insbesondere deshalb ein Frevel, da hiermit neben dem materiellen auch ein hoher ideeller und religiöser Wert verbunden ist.

Für Hinweise, die zur Ermittlung des/der Täter führen, lobt die Ortsgemeinde hiermit eine Belohnung von 300 Euro aus.

Sachdienliche Hinweise bitte an die Polizeiaußenstelle in Göllheim (06351-4909 19) oder an Ortsbürgermeister Rüdiger Kragl.

Andere Behörden und Stellen

Tag der offenen Gartentür im Saarland und in Rheinland-Pfalz

am Sonntag, 28. Juni 2020

Suchen Sie Ideen für Ihren eigenen Garten?

Wollten Sie schon immer mal einen Blick in anderer Leute Gärten werfen?

Am Sonntag, 28. Juni 2020, bietet sich dazu die Gelegenheit, dann öffnen im Saarland, in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Gebieten viele Gärten ihre Tür, denn dann heißt es: „Tag der offenen Gartentür“.

Die Gärten sind sehr vielfältig, zeigen verschiedene Stilrichtungen und Schwerpunkte. Der „Tag der offenen Gartentür“ bietet Gelegenheit sich die privaten Gärten anderer Gartenliebhaber anzuschauen und Anregungen für den eigenen Garten zu sammeln.

Mit dem „Tag der offenen Gartentür“ möchte der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. die Wertschätzung für die Gartenkultur fördern, möchte für die Erhaltung und Schaffung lebendiger, liebevoll gestalteter Gärten werben.

In diesem Jahr muss die Veranstaltung sich besonderen Herausforderungen stellen. Der Verband der Gartenbauvereine und die teilnehmenden Gartenbesitzer weisen darauf hin, dass die zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorgegebenen Verhaltensregelungen zu beachten sind. Gärten bieten Raum und können mit Abstand erlebt werden. Sollte der Andrang mal etwas groß sein, dann bitten wir um Geduld und kurze Wartezeit. Auch in Bezug auf eine mögliche Bewirtung, werden die Vorgaben eingehalten oder auf eine Bewirtung wird verzichtet.

Gerade in Zeiten wie diesen, ist der Aufenthalt und die Beschäftigung im Garten eine Wohltat. Genießen Sie die Gärten, haben Sie viel Freude und finden Sie Inspirationen beim Besuch der Gärten.

Die Gärten sind von 10 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Ausnahmen sind angegeben.

Weitere Hinweise sowie die Liste der teilnehmenden Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer, unter anderem im Donnersbergkreis, finden Sie auf der Homepage <https://www.gartenbauvereine.de>. Die Liste kann auch gerne per Post an Interessenten zugesandt werden, wenn die Anfragen den Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V., Kulturzentrum Bettinger Mühle, Hüttersdorfer Straße 29, 66839 Schmelz, rechtzeitig erreichen. E-Mail: sal-rlp@gartenbauvereine.de

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten

Ferienbetreuung der Verbandsgemeinde Göllheim

Sommer, Sonne, Ferienbetreuung!

Am 03.07.2020 ist es wieder so weit: Der letzte Schultag und endlich Sommerferien!

In diesem Jahr ist aber vieles anders - die Corona-Pandemie verändert unseren Alltag - auch den Schulalltag.

Trotzdem hat sich die Verbandsgemeinde entschlossen, das beliebte Ferienbetreuungsprogramm aufrecht zu erhalten und als Abwechslung für die Sommerferien anzubieten - gerade in Zeiten der Corona-Pandemie!



Ihr dürft selbst entscheiden, wie Ihr die Zeit in der Ferienbetreuung verbringen wollt.

Ob Spielen, Basteln oder Austoben in der Turnhalle, euch stehen (fast) alle Möglichkeiten offen.

Das Angebot findet an der Grundschule in Göllheim mit dazugehörigen Sportanlagen statt. Die Sporthallen sind zurzeit noch geschlossen. Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Kräfte der Grundschule sowie durch freiwillige Helferinnen und Helfer und umfasst jeweils den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot kostet täglich 13,00 €, beinhaltet auch ein warmes Mittagessen und ist wochenweise (65,00€) buchbar.

In diesem Jahr findet in der **vierten und fünften Woche der Sommerferien 2020** (27.07. bis 07.08.2020) sowie in der **zweiten Woche in den Herbstferien 2020** (19.10. bis 23.10.2020) die Ferienbetreuung statt.

Selbstverständlich werden die unter der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften beachtet und jedes Kind muss einen Mund-Nasen-Schutz mit sich führen. Dieser ist für bestimmte Bereiche vorgeschrieben.

Im übrigen sind die Kinder den Ablauf von den letzten Tagen in der Schule bereits gewohnt.

Das Essen wird im nahegelegenen Sportheim „TUS Gaststätte“ eingenommen. Auch hier werden die geltenden Abstandsregeln/Hygieneregeln angewendet.

Anmeldeformulare sind erhältlich im Schulsekretariat der Grundschule, bei der VG Göllheim, Frau Sittel 06351/4909-16, sittel@vg-goellheim.de, und Herrn Magsamen 06351/4909-30, magsamen@vg-goellheim.de, oder unter www.vg-goellheim.de (Verwaltung & Bürgerdienste > Kommunale Einrichtungen > Ferienbetreuung).

Weitere Ferienangebote:

- Sommer - Ferien - Kinderzirkus Pepperoni Göllheim (28. bis 31. Juli 2020) für Kinder von 8-13 Jahren
- Sommer - Ferien - Kinderzirkus Pepperoni Harxheim (11. bis 14. August 2020) für Kinder von 8-13 Jahren
- Theater Workshop Göllheim - Kinder machen Theater (Herbstferien: 12. Okt. - 16. Okt. 2020) für Kinder von 7-13 Jahren

Gutenbergschule Göllheim sucht Kräfte für den Ganztagsbereich

Da der Ganztagsbereich der Gutenbergschule weiterhin großen Anklang findet, benötigt die Gutenbergschule weitere engagierte Mitarbeiter für das Schuljahr 2020/2021. Bei Interesse bitte zeitnah melden, entweder telefonisch unter 06351-13133 oder per E-Mail (info@rsplusfos-goellheim.de).

Ferenspiellaktion „Zirkus Pepperoni“

In den Sommerferien veranstaltet die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim wieder in Zusammenarbeit mit dem Kinderzirkus Pepperoni-Team eine Ferenspiellaktion.

Nur die diesjährigen Ferenspiele werden anders sein, da wegen der Corona-Pandemie einige Hygiene- u. Abstandsregeln einzuhalten sind. Trotzdem würden wir uns freuen, wieder mit vielen Kindern die beliebte Ferenspiellaktion durchführen zu können.

Vier Tage können die Kinder Zirkusluft schnuppern. Manche Zirkusdisziplinen werden zwar nicht möglich sein, da sie zu viele Berührungspunkte haben oder körperliche Hilfestellung benötigen.

Doch es gibt noch viele andere Disziplinen, wie z.B. Einrad fahren, Zaubricks oder Jonglieren.

Die Zirkuspädagogen Andrea Baldauf und Dieter Krücken begleiten die Kinder mit Rat und Tat!

Die Freizeit wird so aussehen:

Dienstag bis Donnerstag: 9 – 12 Uhr Spaß und Training, 12 – 13 Uhr Mittagspause,

13 – 15 Uhr Training und Spaß.

Durch die Bestimmungen in der Corona-Pandemie muss leider, so schwer es den Zirkuspädagogen auch fällt, die Abschlussaufführung ausfallen.

Das Mindestalter der Kinder beträgt **8 Jahre**. Die Kinder können bis max. 13 Jahren an der Ferenspiellaktion teilnehmen.

Unkostenbeitrag: 35,00 € pro Teilnehmer

Am Standort Göllheim, kleine Sporthalle am Schulzentrum sind für die Zeit vom 23.07.2019 bis 26.07.2019 noch Plätze frei.

Anmeldeformulare erhalten Sie auf Anfrage beim Fachbereich Bürgerdienste, Frau Sittel (06351/490916 oder sittel@vg-goellheim.de) der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim oder als Download auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfelser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreis Krankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfelder Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn 06352/7190619

Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und

Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfelder Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch Tel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder-

und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

..... Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnnersberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnnersberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfelder Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

..... Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Gemeindeschwester Plus

der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller

Tel.: 06352 / 710-323

Handy: 0162 / 3341419

Kirchliche Nachrichten

Stadtmission Kirchheimbolanden

Der nächste ONLINE-GOTTESDIENST ist am 28. Juni 2020. Er steht ab 10 Uhr auf unserer Webseite zur Verfügung:

www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Protestantische Kirchengemeinden

Rüssingen und Göllheim

Gottesdienste der Prot. Kirchengemeinde Göllheim

Protestantische Kirche:

Samstag, 27.06.2020, 18.00 Uhr - Gottesdienst (Prädikant Thomas Klein)

Kindergottesdienst und Haus Antonius:

Wann wieder Kindergottesdienst und Andachten im Haus Antonius möglich sind, war bei Drucklegung noch nicht klar. Beachten Sie darum die Meldungen in der Tagespresse!

Nach den grundsätzlich positiven Erfahrungen mit den Gottesdiensten in Göllheim und Rüssingen, wollen wir diese auch in Zukunft - trotz der strengen Corona-Auflagen - weiterführen.

Zur besseren Planung sowohl für Göllheim (jetzt mit Empore ca. 55 Plätze) **als auch für Rüssingen** (ca. 12 Plätzen) **bitten wir um rechtzeitiges Erscheinen** (da der Eintragung in die Namensliste etwa Zeit erfordert).

Noch immer gelten im Gottesdienst folgende verpflichtende Vorgaben:

- Mundschutzpflicht** (Stoffmasken oder Schal reichen aus! Wer keinen Schutz hat: Mundschutz OP- Masken gibt es auch noch am Kircheneingang!).
- Eingang nur über die Marktplatzseite** (Abstandsmarkierungen am Boden) - dort wird auch eine **Händedesinfektionsstation** aufgebaut. (In Rüssingen, mit nur einem Eingang, wird die Händedesinfektion direkt im Kircheneingang sein.)
- Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich und mit Adresse und Telefonnummern am Eingang erfasst werden (ggf. Infektionsketten-nachverfolgung). Diese **Listen** sind en nach neuster Verordnung **21 Tagen** aufzubewahren und dann zu vernichten.
- Göllheim: Ausgang über Klostergassenseite** (Auch hier: Abstandsmarkierungen am Boden).
- Sitzplätze immer im 2 m Abstand** - auch nach vorne und hinten!
- Lieder dürfen wir noch nicht laut mitgesungen werden, aber Orgelspiel wird es auf jeden Fall geben.

Hinweise:

Vom 5. Juni bis 26. Juni übernimmt dann Pfarrerin Helke Rothley die Kasualvertretung während dem Urlaub von Pfarrer Rummer. Der telefonische Kontakt dazu wird über das Prot. Pfarramt Kerzenheim hergestellt: 06351/5170.

Trauerfeiern dürfen weiterhin - zwar nun im erweiterten - aber grundsätzlich noch immer begrenzten Familienkreis durchgeführt werden. Auch Trauergespräche sollen möglichst telefonisch geführt werden. Wir bitten um Verständnis!

Gruppen, Kreis und Veranstaltungen sind noch bis Anfang Juni im Prot. Gemeindehaus in Göllheim bzw. im Kirchenraum in Rüssingen nicht erlaubt!

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Stadtmission Kirchheimbolanden

Der nächste „Onlinegottesdienst“ ist am 28. Juni 2020, ab 10 Uhr steht der Gottesdienst auf unserer Webseite zur Verfügung:
www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Dornbusch-Gemeinde Göllheim

Evangelische Freikirche

Gemeinde am Marktplatz 6

67307 Göllheim

Gottesdienst:

Sonntag 10:30 Uhr

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften.

Wir laden Sie recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

Auskunft über:

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim

Tel. 06351-45514

Mail: dornbusch@dbg-goellheim.de

www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 25. Juni

Weitersweiler 18:30 Uhr Amt nach Meinung

Bubenheim 18:30 Uhr Amt nach Meinung

Freitag, 26. Juni

Göllheim 08:00 Uhr Hl. Messe nach Meinung

Immesheim 18:30 Uhr Amt: Intention für alle Stifter vor 1924

Samstag, 27. Juni

Zell 18:30 Uhr Vorabendmesse: Intention für Margarethe Erthal

Weitersweiler 18:30 Uhr Vorabendmesse: Intention für Jakob und Katharina Burgey

13. Sonntag im Jahreskreis, 28. Juni

Ottersheim 10:00 Uhr Amt: Intention für alle Stifter vor 1924

Göllheim 10:00 Uhr Amt für die Pfarrei

Am nächsten Sonntag Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)

Montag, 29. Juni

Ottersheim 18:30 Uhr Amt für die Pfarrei

Göllheim 08:00 Uhr Amt für die verstorbenen Priester der Pfarrgemeinde

Mittwoch, 01. JuliRüssingen 08:00 Uhr Hl. Messe: Intention für Hedwig Bohrmann (Schlosser)

Für alle Gottesdienste gilt:

- Die Gottesdienstteilnehmer mögen bitte rechtzeitig 10 Minuten vor Gottesdienstbeginn kommen. Ein freundliches Empfangsteam begrüßt Sie und weist Ihnen die Plätze an. Ihre Daten müssen auf einer Liste erfasst werden: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon-Nr. und Mail-Adresse (wenn vorhanden). Die Daten dürfen ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Die Listen mit den Kontaktdaten werden gemäß der Datenschutzbestimmung aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Maximal 78 Teilnehmer pro Gottesdienst in Göllheim, 34 in Ottersheim, 26 in Weitersweiler, 20 in Zell
- Die Gottesdienst-Teilnehmer haben beim Betreten und Verlassen der Kirche einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- An den Eingängen aufgestellte Desinfektionsmittel sind zu benutzen.
- Die Empore darf nicht besetzt werden außer vom Organisten.
- Ein Gesangbuch zum persönlichen Gebrauch kann mitgebracht werden.
- Wegen der Abstandsregel von 1,50 m sind nur markierte Plätze zu benutzen. Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt wohnen, werden nicht getrennt gesetzt. Die Abstandsregel ist auch vor und nach dem Gottesdienst einzuhalten.
- Wer Erkältungssymptome hat, darf nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- Beim Friedensgruß den Banknachbarn freundlich ansehen und zunicken. Händeschütteln oder Umarmen ist nicht möglich.
- Kollektenkörbchen stehen an den Ausgängen, sie werden nicht herumgereicht.

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim
Steigstraße 7,
67307 Göllheim
Tel: 06351/5083
E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Aus Vereinen und Verbänden

Albisheim

TSG Albisheim

Leistung macht Spaß. Besonders dann, wenn Du mit Deinen Fähigkeiten etwas erreichen kannst, unabhängig von Deinem Alter.

In der Sportabzeichen-Gruppe der TSG Albisheim hast Du genügend Zeit, um vier Übungen erfolgreich zu absolvieren und zusätzlich zu zeigen, dass du schwimmen kannst.

Innerhalb der vier Gruppen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination kannst du dabei selber wählen, welcher Übung du dich stellen willst. Start zum Training war der 12. Juni, 18.30 Uhr im Stadion. Weitere Termine folgen im 14-tägigen Rhythmus ab 18.30 Uhr. 26. Juni, 10. u. 24. Juli, 7. u. 21. August, 4. u. 18. September, 2., 16. u. 30. Oktober.

Wir hoffen, daß sich wieder viele Sportbegeisterte auf dem Sportplatz einfinden, um gemeinsam zu trainieren. Bringt eure Freunde, Bekannte und Verwandte mit. Jeder ist willkommen, Groß und Klein, Familien oder Einzelsportler, ab 6 Jahre. Die Abstands- und Hygieneverordnungen werden natürlich beachtet und umgesetzt.

Die TSG-Sportabzeichen-Gruppe freut sich auf jeden!

Lesesommer im „Bichersälche“ Albisheim

Gute Nachricht für alle kleinen Leseratten und die es werden wollen. Das Team des „Bichersälche“ hat alle Vorbereitungen getroffen, um ihren Leserinnen und Lesern von 6- 16 Jahren die Teilnahme am Rheinland-Pfalz Lesesommer 2020 zu ermöglichen. Voraussetzung für die Bücherausleihe ist allerdings die Voranmeldung bei Otto Schmeiser (Tel.:06455/1740) oder Dolores Deibel (Tel.:06355/ 989014).

Möchtest du unter dem diesjährigen Motto „Abenteuer beginnen im Kopf“ am Lesesommer teilnehmen, gibt es in der Bücherei eine Anmeldekarte (oder als Download unter www.lesesommer.de). Diese ist gut leserlich auszufüllen, von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und im „Bichersälche“ abzugeben.

Das Büchereiteam hat zwei Tische vorbereitet, altersmäßig sortiert von 6-9 Jahren, sowie von 10-16 Jahren, aus denen ihr die Bücher auswählen könnt.

Mit dem Besuch erhaltet ihr noch eine Bewertungskarte und den Buchcheck (ebenfalls auf der genannten Homepage als Download) ausgehändigt. Um am landesweiten Gewinnspiel teilzunehmen, müsst du für jedes gelesene Buch eine Bewertungskarte ausfüllen. Da in der derzeitigen Situation kein Interview stattfinden kann, gibt es die Möglichkeit deines Buchchecks.

Hier beschreibst du worum es in dem Buch geht und was deine Lieblingsstelle oder Kapitel war. Schön wäre es wenn du ein Bild zur Geschichte malen würdest, das am Ende des Lesesommers im „Bichersälche“ ausgestellt wird. Ab drei gelesene Bücher erhältst du eine Urkunde. Es bietet sich auch die Möglichkeit einen Online- Buchtipp abzugeben. Das Team der Bücherei freut sich auf eueren Besuch.

Die Datenschutzrichtlinien befinden sich auf der Anmeldekarte. Bitte halten sie die Benutzerordnung (an der Eingangstür ersichtlich) ein, um einen sicheren und ordnungsmäßigen Besuch der Bücherei zu ermöglichen. Der Besuch und Aufenthalt in der Bibliothek ist gleichzeitig auf zwei erwachsene Personen und max. zwei Kindern beschränkt.

Weitersweiler

Neues Buswartehäuschen in Weitersweiler



Dank eines neu errichteten Buswartehäuschen müssen nun die Fahrgäste insbesondere die Schulkinder, die in Richtung Dannenfels/Rockenhausen fahren wollen, nicht mehr im Regen stehen. Der aus Stahlträger bestehende und mit Glas überdachte Unterschlupf bietet den Fahrgästen einen ausreichenden Schutz bei allen Witterungen.

Somit sind ab sofort beide Fahrtrichtungen mit einem eigenen Wartehäuschen ausgestattet.

Den Finanzierungsanstoß für dieses Projekt gab der ehemalige Elferrat (Damaliger Sitzungspräsident: Jürgen Cronauer) mit seiner ins Leben gerufenen Kerwe-Tombola, dessen kompletter Erlös in die Finanzierung floss.

Dank des ortsansässigen Baggerbetrieb Göbel konnte das Wartehäuschen Mitte Mai 2020 fertiggestellt werden.

Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben.

Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Termin-kündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Gustav Herzog MdB informiert:

Die Bewerbungsfrist für ein Stipendium des Parlamentarischen Patentschafts-Programms im Austauschjahr 2021/2022 in die USA läuft Jugendliche, die offen für Neues und neugierig auf die USA sind, sich gerne engagieren und als Juniorbotschafter ein Austauschjahr in einer amerikanischen Gastfamilie erleben möchten, können sich ab sofort um ein Stipendium bewerben.

Voraussetzungen: Schülerinnen und Schüler haben ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, sind zwischen dem 01.08.2003 und 31.07.2006 geboren und haben die Schulausbildung zum 31.07.2021 noch nicht mit dem Abitur/Fachabitur abgeschlossen (ein früherer Abschluss, z.B. Mittlerer Abschluss, MSA, ist jedoch möglich).

Für junge Berufstätige und Auszubildende mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gilt, dass sie nach dem 31.07.1996 geboren sind und zum Zeitpunkt der Ausreise ihre Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben (Stichtag: 31.07.2021).

Die Bewerbungsfrist endet verbindlich am Freitag, 11. September 2020 (Posteingang bei der Austauschorganisation).

Bewerbungen sind ausschließlich über das Onlineangebot des Deutschen Bundestags möglich, abzurufen unter www.bundestag.de/ppp.

Informationen außerhalb

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter

Abgabefrist für Steuerklärung 31. Juli - Service-Center weiterhin nach telefonischer Terminvereinbarung persönlich erreichbar

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter stehen auch in Zeiten von Corona für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

Wegen der weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkungen sind die Service-Center jedoch nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung persönlich erreichbar.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich hierzu an die Rufnummer des jeweiligen Finanzamts zu wenden, die unter <https://www.lfst-rlp.de/wir-ueber-uns/finanzaemter> zu finden ist.

Für allgemeine steuerliche Fragen steht die Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzämter von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr unter 0261-20 179 279 zur Verfügung.

Abgabefrist 31. Juli beachten - elektronische Abgabe empfohlen

Für die Steuererklärung 2019 endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuerpflichtige, die sich nicht vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beraten lassen, am 31. Juli 2020.

Die elektronische Erklärungsabgabe über das Online-Finanzamt MEINELSTER. (www.elster.de) oder im Handel erhältliche Steuerprogramme bietet viele Vorteile, gerade in Zeiten von Corona und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen. So können mit dem Service des Bescheinigungsabrufs (sog. „vorausgefüllte Steuererklärung“) zahlreiche elektronisch vorliegende Daten direkt in die Steuererklärung übernommen und die eigenen Angaben auf Plausibilität geprüft werden sowie eine Vorab-Berechnung der Steuererstattung- oder nachzahlung erfolgen.

**Tipp für Mountainbiker:
„Sibbe-Hebbel-Dour“ am 5. Juli**



Die „Sibbe-Hebbel-Dour“ findet am Sonntag, den 5. Juli 2020 statt. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr in Winnweiler am Bahnhof. Von hier aus geht es nach Lohnsfeld an der ehemaligen Funkstation vorbei zu den Leithöfen und weiter zum Kahlheckerhof.

Kurz darauf wartet ein erster Stopp mit wunderschöner Aussicht. Ab dort geht es eine schöne Abfahrt Richtung Imsweiler hinunter. Unten angekommen führt der Radweg nach Rockenhausen über das Degenbachtal bis nach Falkenstein.

Nach einer Stärkung an der Kronbuchhütte geht es über die Krummkehr und das Spendetal nach Steinbach. Von dort verläuft die Tour zum Hahnweilerhof, vorbei an der Eremitenklause nach Imsbach.

Anschließend ist noch eine kurze Strecke über den Kapellenberg bis zum Ausgangspunkt nach Winnweiler zum Bahnhof zu bewältigen.

Die „Sibbe-Hebbel-Dour“ erstreckt sich über ca. 45 km, es sind 1000 Höhenmeter zu bewältigen, daher ist diese Tour konditionell sehr anspruchsvoll.

Als Tourguide wird Dirk Kraus dabei sein. Erforderlich sind Helm und Radhandschuhe, eine Radbrille wird empfohlen. Die Kosten der Tour betragen 7 € pro Person.

Weitere Informationen und Anmeldung unter Tel. 06352/1712, touristik@donnersberg.de, www.donnersberg-touristik.de



FAMILIEN leben

06502
9147-0

Am 24.06.2020 wurde unser Papa

Wilfried Lösche

80 Jahre alt



Lieber Papa,
zu deinem 80. Geburtstag wünschen wir Dir viele weitere Jahre voller Freude und Glück.
Denk stets daran, vergiss es nicht, bleib weiter gesund, wir brauchen Dich!

*Marion und Kerstin
mit Familien*

Göllheim, im Juni 2020



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Herzlichen Dank

Für die zahlreichen Trauerbekundungen zum Tode von

Thorsten

möchten wir uns auch auf diesem Wege herzlich bedanken.

Wir werden ihn immer in unseren Herzen behalten.

Bianca u. Familie Hepp

Attleiningen, im Juni 2020

Lassen Sie es jeden wissen!

Mit einer Familienanzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.



Ihr Spezialist für Grabaufösungen

Einzelgräber und Doppelgräber
inkl. Entsorgung!!!

Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay



Gala-Bau Löffel

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190

Sven Schuff

Bankfachwirt (IHK)



Tel. 0631-205-78360

Unionstraße 1

67657 Kaiserslautern

www.cs-finanz-brokerservice.de

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung



**Ausführung aller
Neubau-, Maurer-, Verputz-,
Renovierungs- und
Pflasterarbeiten.**

Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim

Tel.: 0 62 43 / 90 53 84

Fax 0 62 43 / 90 06 89



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

FuderFinanzierungen



Immobilien-Finanzierung
mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen

06302-4046 Winnweiler info@fuder.de

**Suche Weinberge oder Ackerland.
(auch mit laufendem Pachtvertrag)**

volker@raumland.de • Tel. 06243 908070

Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim

Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26

Firma Agim Berisha, Eisenberg

Gartenarbeiten aller Art mit 25-jähriger Erfahrung

Baumfällung - auch in schwierigen Lagen, Hecken- + Rasenpflege, Rollrasen verlegen, Zaunbau, Gartenausstattung + Pflaster- u. Baggerarbeiten, Teichauffüllung, Außenwände trockenlegen + verdichten u. v. m. Mit Abfuhr!

Tel. 06351 - 398820 oder 0176 - 36941173

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim

führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr

Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Sammlerin kauft Eichenmöbel, Orientteppiche, Porzellan, Römer- und Kristallgläser, alte Weine und Spirituosen, alte Schreib- und Nähmaschinen, Ölgemälde, Pelze, Gold-, Silber- und Modeschmuck, alte Fotoapparate u. v. m. Rufen Sie mich einfach an! Seriöse Barabwicklung!

Tel.: 0157-75622593

// Es kommt doch auf
die Größe an!



Passende Container für
jede Entsorgung

Bauschutt
Altpapier
gem. Abfälle
Grünabfälle
Altholz
Sonderabfälle
uvm.



Hotline

06303 804-0

www.jakob-becker.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Er wird zweiseitig im DIN A4-Format produziert und hat auch dadurch eine ganzjährige Werbewirksamkeit. Ihre Anzeige erscheint im Format 25 x 42,5 mm. Vorder- und Rückseite sind dabei gleich.

Erscheinung
Ende 2020

Anzeigenschluss
29.06.2020

**Buchen Sie schon jetzt Ihren Platz
im Heimat-Kalender 2021!**

**Ihre Ansprechpartnerin:
Nicola Bidinger**


Tel.: 06502 9147-151

E-Mail: n.bidinger@wittich-foehren.de

www.wittich.de Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Container von 5 - 30 m³

für Bauschutt, Grünabfälle, Haushaltsauflösungen & vieles andere

 Durchführung von Hausentrümpelungen



Kreuzwiese 3 | 67806 Rockenhausen
Tel. 06361 1313 | info@umwelttechnik-schueckler.de
www.umwelttechnik-schueckler.de

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

• Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Ihre Anzeige in TOP-LAGE
in der Rubrik **IMMOBILIEN** Welt.

Mein HAUS

WIR GEBEN IHREN TRÄUMEN RAUM

**Die eigenen Wände -
wertvoller als je zuvor!**

Lassen Sie sich von uns beraten:

- 48 Jahre Erfahrung
- massiv, regional, schlüsselfertig
- alles aus einer Hand



Tel. 06357 7556
info@nagelhaus.de

www.nagelhaus.de

Nagel-Haus GmbH
Am Rechweg 26
67729 Sippersfeld

nagelhaus seit 1972

SPEDITION + CONTAINERDIENST

STEUERWALD GmbH

67304 Eisenberg Siemensstr. 10

Tel. 06351 8550 • Fax 43619

Schnelles Internet

Nur von Inexio bis 100 Mbit/s. 3 Monate gratis.
Bei mir ab 25 Mbit/s Anschluss gratis. Inkl. Fritz!Box.
Fundierte, seriöse Beratung. Mo – So.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600

Ich helfe. Einfach anrufen oder DSL@gstelzer.de

STELLEN Markt



Weitere
Stellenangebote
online unter:
wittich.de/jobboerse



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für 2020 noch **Auszubildende** für den folgenden Beruf:

- Metallbauer (m/w/d)

Bewerbungen richten Sie bitte an:

GREINER Schaltanlagen GmbH

z. H. Frau Marion Kaiser

Eisenberger Straße 56 a

67304 Kerzenheim

oder per E-Mail an: marion.kaiser@greiner.eu

Starte Deine Zukunft jetzt!



Rheinland-Pfalz
FINANZVERWALTUNG

Du hast Interesse an einer Ausbildung oder einem dualen Studium in einem Beamtenverhältnis? Du suchst eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe sowie einen Job mit Verantwortung und Sicherheit?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter bieten für das Studien- und Ausbildungsjahr 2021 über
220 Studienplätze zum Diplom-Finanzwirt (FH) (m/w/d)
100 Ausbildungsplätze zum Finanzwirt (m/w/d)

Bewirb Dich noch heute!

Weitere Informationen, Deine Benefits sowie unsere Onlinebewerbung findest Du unter **www.jobs.fin-rlp.de**

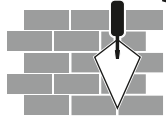
Sei live dabei: Beim
ersten Virtual Job Day
am 04.07.2020
Alle Infos unter
www.jobs.fin-rlp.de



Folge uns auch
auf Instagram!

 karriere.finanzamt

GUNTHER DECH



BAU GmbH

Pfaffenhecke 1 Ramsen
Telefon 06351 5045
E-Mail: mail@dech-bau.de
www.dech-bau.de

- Passivhausbau
- Ein-/Mehrfamilienhäuser
- Industrie- und Gewerbebau
- Altbau-/Betonanierung
- Umbaumaßnahmen
- sämtliche Maurerarbeiten
- Keller trockenlegung
- Barrierefreies Bauen

Zu verkaufen: Buchenholz aus der Region

waldfrisch, 33 cm, 55,- € je Srm, trocken, 65,- € je Srm,
Anlieferung möglich.

H. Burgdörfer

Obere Eselsmühle, 67677 Enkenbach-Alsenborn
Tel.: 0171/6759329 oder 06303-5489, E-Mail: h.burgdoerfer@web.de

Reisegutschein



Pauschalreisen 2021 gebucht bis 31.12.2020

Reisepreis ab 500,- € p.P. = 40,- €
ab 1.000,- € p.P. = 90,- €

Beratung zurzeit: Mo, Mi, Fr 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Termin

Philipp-Mayer-Straße 7, 67304 Eisenberg

06351 14 63 798

info@easy-travel24.com

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

auto-müller
EISENBERG

**WOHNMOBIL- UND
WOHNWAGEN SERVICE !**

Einbau und Wartung von Solar- und
Klimaanlagen, Batterien u.v.m.

Spülung der Heizungsanlage
und Sicherheitscheck
aller Gasanschlüsse.

Jetzt Termin vereinbaren.



Auto Müller GmbH

Ebertsheimer Str. 18
67304 Eisenberg

Telefon: 06351-122 510

info@automuellereisenberg.de

www.auto-mueller-eisenberg.de



Jetzt
saugünstig
auf Erdgas umsteigen

Sparen Sie mehr als **2.000 €**
bei den Wärmewende-Wochen

Sparen Sie vom **1.4. bis 31.10.2020** ein fettes Sümmchen beim Austausch Ihrer alten Heizung! Vom Staat gibt's zusätzlich bis zu 45 Prozent Zuschuss für Ihre neue Erdgas-Heizung. **Alle Infos auf pfalzgas.de/waermewende**

PFALZ GAS